

BENUTZUNGSORDNUNG

Grillhütte „Zur schönen Aussicht“ Neuhäusel

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Grillhütte „Zur schönen Aussicht“ steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Neuhäusel – nachfolgend Träger genannt -.
- (2) Soweit die Grillhütte nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – in Abstimmung mit dem Träger zur Verfügung.
- (3) Eine Nutzung ist ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung mit einem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers verbunden ist d.h. kommerzielle Veranstaltungen durch Privatpersonen und Unternehmer sind grundsätzlich nicht möglich. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Grillhütte ist beim Träger bzw. dessen Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages des Trägers, in dem die Nutzungszeit und das Nutzungsentgelt festgelegt werden. Mit Abschluss des Vertrages wird die Benutzungsordnung als wesentlicher Bestandteil anerkannt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Grillhütte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Grillhütte, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Nutzungsbefugnis der Grillhütte machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger/Beauftragte hat das Recht, die Grillhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht an der Grillhütte steht dem Träger bzw. dem durch die Ortsgemeinde Beauftragten zu; deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grillhütte wird grundsätzlich vom Träger/Beauftragten in einem Benutzerplan (§ 5) geregelt.
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit der Grillhütte im Einzelfall oder dessen Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Dekoration.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Der Träger/Beauftragte stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger/Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestattung jederzeit vom Träger/Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand von vertraglicher Verpflichtungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften u. dgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen die Grillhütte und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grillhütte so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen der Grillhütte inkl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung der Grillhütte und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

- (5) Nach 22:00 Uhr sind Fenster und Türen zur Gewährleistung des Lärmschutzes zu schließen.
- (6) Abfall, bzw. Müll ist in eigenen Müllsäcken mitzunehmen und in eigener Verantwortung zu entsorgen.

§ 7 Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes

- (1) § 2 Abs. 1 Satz 1 NRSchG sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden.
- (2) Vom Rauchverbot werden mithin alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch Stadthallen, Mehrzweckhallen) umfasst und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung. Entscheidend ist daher nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die kommunale Trägerschaft. Dementsprechend gilt in der Grillhütte ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

§ 8 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger bzw. dessen Beauftragten eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Entscheidungen für und gegen den Nutzer erklären kann.
- (2) Die Grillhütte, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Feuer darf nur innerhalb der zur Verfügung gestellten Feuerstelle bzw. dem Grillgerät unterhalten werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht.
- (3) Fundsachen sind umgehend beim Träger bzw. dessen Beauftragten abzugeben.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden. Der Nutzer garantiert die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (5) Ein eventuell notwendiger Auf- und Abbau von Inventar für den gewollten Veranstaltungszweck (z. B. Tische, Stühle, usw.) erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß durch den Nutzer.

- (6) Nach Abschluss einer Nutzung werden die genutzten Räume ordnungsgemäß durch den Nutzer gereinigt. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (7) Der Nutzer hat zudem das Leeren der Aschenbecher und Abfallbehälter, das Reinigen der Böden, der Toiletten und das Kehren bzw. Säubern der benutzten Außenflächen zu besorgen.
- (8) Jeglicher anfallende Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Vom Träger bzw. dessen Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel der Grillhütte dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Nutzung zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 9 Festsetzung des Benutzungsentgelts/ Betriebskosten

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt entsprechend der folgenden Auflistung erhoben.

Nutzungsentgelt Ortsansässige	75,00 € / Tag
Nutzungsentgelt Vereine Augst	25,00 € / Tag
Nutzungsentgelt Auswärtige	95,00 € / Tag

- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Betriebskosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser usw.) abgegolten.
- (3) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger/Beauftragten teilweise oder ganz erlassen werden; insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt entsprechend des Nutzungsvertrages zu entrichten.

§ 10 Kautions

- (1) Die Kautions beträgt 150,00 €.
- (2) Die Kautions ist dem Träger oder dessen Beauftragten bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- (3) Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach der Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind.

- (4) Der Träger ist berechtigt, evtl. Schäden am Gebäude oder Einrichtungen durch Einbehaltung der Kautions zu befriedigen. Eine Verzinsung der eingezahlten Kautions erfolgt nicht.

§ 11 Haftung und Versicherung

- (1) Der Träger bzw. dessen Beauftragter überlässt dem Nutzer der Grillhütte und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass dem Träger bekannte schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden die durch Gäste und Besucher der geplanten Veranstaltung verursacht worden sind, haftet der Nutzer insoweit, als diese Beschädigungen durch zumutbare Vorkehrungen, insbesondere Einlasskontrollen oder ein Sicherheitskonzept, hätten verhindert werden können (Sphärenhaftung). Der Nutzer hat zudem bei der Feststellung der Identität der schadensverursachenden Person aus dem Personenkreis seiner Besucher und Gäste mitzuhelfen, soweit dies zumutbar und möglich ist.
- (4) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder seiner Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (5) Der Nutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Haftungsrisiken aus der Nutzung der Grillhütte sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (6) Der Träger kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (7) Der Träger haftet für Sach- und Vermögensschäden des Nutzers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit der Mangel durch das Nutzungsobjekt bedingt ist und sich ein vertragsuntypisches Risiko realisiert. In gleicher Weise haftet er für das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder Beauftragten. Dieser Ausschluss der Haftung kommt nicht in Betracht:
- a. Wenn der Träger eine bestimmte Eigenschaft des Nutzungsobjektes besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

- b. Wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Nutzers verletzt werden und dies auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Beauftragten beruht.
 - c. Wenn der Schaden auf einer Verletzung einer Hauptpflicht gründet, das heißt: auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, und auf deren Erfüllung der Nutzer daher vertraut. Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

§ 12 Kündigung und Stornierung

- (1) Der Träger kann den Nutzungsvertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung zu befürchten sind; bei äußerst dringendem Eigenbedarf oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Eine Kündigung des Trägers/Beauftragten löst keine Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Nutzer aus.
- (2) Der Nutzer hat das Recht sich vom Vertrag einseitig durch schriftliche oder elektronische Mitteilung zu lösen (Stornierung).
Sollte der Nutzer von diesem Recht Gebrauch machen fallen folgende Stornogebühren an:
Stornierung weniger als 24 Stunden vor der Nutzung: 50%
- (2) Dem Nutzer bleibt es allerdings vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Durch diese Satzung tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 18.05.2016 außer Kraft.

Neuhäusel den 11. 03.2026



Ortsbürgermeisterin